

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 16. Sitzung (02.09.1850)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 2. September 1850.

## Leopold, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Frhrn. von Marschall, den beifolgenden Gesetzesentwurf, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 und des Gesetzes über die großen Bürgerausschüsse vom 3. August 1837 betreffend, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer zur Verathung und Zustimmung vorzulegen.

Wir ernennen zugleich für diese Vorlage den Ministerialrath Fröhlich zum Regierungs-Commissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 31. August 1850.

## Leopold.

v. Marschall.

Auf Allerhöchsten Befehl

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.  
Schunggart.

## Gesetzesentwurf,

die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 und des Gesetzes über die großen Bürgerausschüsse vom 3. August 1837 betreffend.

## Leopold, von Gottes Gnaden

• • •

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt;

§. 1.

Auch in den Gemeinden unter 3000 Seelen bis herab zu jenen, welche noch achtzig Bürger zählen, wird ein großer Ausschuss gewählt, welcher die Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und des kleinen Bürgerausschusses vornimmt und auch sonst die Gemeindeversammlung vertritt, mit alleiniger Ausnahme der im §. 38 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden bezeichneten Fälle.

56 Beilageheft der Verhandlungen der II. Kammer für 1850.

31

## §. 2.

Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses viermal so groß sein als jene der Mitglieder des Gemeinderaths mit Einfluß des Bürgermeisters.

## §. 3.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger; ausgenommen sind diejenigen:

1) die wegen eines Verbrechens zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten oder zu einer Zuchthausstrafe, oder zur Dienstentsetzung, oder Dienstentlassung, oder die wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs in den letzten fünf Jahren zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt worden sind;

2) welchen die Wahlberechtigung durch ein anderes Gesetz ganz oder zeitweise entzogen ist.

Bei allen diesen ruht auch das Recht der Stimmgebung in der Gemeindeversammlung.

## §. 4.

Die Wahlberechtigten werden nach Maßgabe der in den Gemeindefataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Classen getheilt.

Es besteht:

die erste Classe aus den Höchstbesteuerten, welche zusammen ein Drittel aller in den Gemeindefataster gehörigen Steuerkapitalien der Gemeindebürger —

die zweite Classe aus den Mittelbesteuerten, welche das zweite nächstkommende Drittel

besitzen;

die dritte Classe aus den sämtlichen übrigen wahlberechtigten Bürgern.

## §. 5.

Wenn die Classe der Höchstbesteuerten aus weniger als dem zwanzigsten Theile der Bürger der Gemeinde bestehen würde, so ist jedenfalls dieser Theil derselben zur ersten Classe zu ziehen, die zweite und dritte Classe alsdann aber in der Art zu bilden, daß die Steuerkapitalien aller nicht in die erste Classe gezogenen Bürger in zwei gleiche Theile geschieden, und in die zweite Classe Diejenigen, welche als die höher Besteuerten die eine dieser Hälften besitzen, in die dritte Classe aber die sämtlichen übrigen wahlberechtigten Bürger aufgenommen werden.

## §. 6.

Wenn bei der Eintheilung der Bürger in die vorgeschriebenen Classen bei dem Uebergange von der einen zur andern Classe, mehrere gleich hoch besteuerte Bürger zusammentreffen, so gehen bei der Einreihung in die höhere Classe die im Bürgerrecht älteren vor.

Wenn sich dagegen das betreffende Gesammtsteuerkapital der Gemeindebürger nicht nach Erforderniß theilen läßt, ohne daß das Steuerkapital eines einzelnen Bürgers getrennt werden muß, so ist solcher derjenigen Classe beizuzählen, für welche sein Steuerkapital dem größeren Bestandtheil nach gezogen werden müßte.

## §. 7.

Jede der drei Classen wählt für sich besonders den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses.

Ist die Zahl der zu Wählenden nicht durch drei theilbar, so wird, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Classe, wenn dagegen zwei übrig bleiben, der eine von der ersten, der andere von der dritten Classe gewählt.

## §. 8.

Es findet keinerlei Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Classen der Wahlberechtigten statt.

## §. 9.

Wählbar in den großen Ausschuss sind alle Gemeindebürger; ausgenommen sind und können nicht gewählt werden, Diejenigen:

- 1) die das fünf und zwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben;
- 2) die als Soldaten im wirklichen Dienste stehen;
- 3) über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar, während der Dauer des Gantverfahrens und fünf Jahre nach dem Schlusse desselben, sofern sie nicht früher nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
- 4) die nicht wahlberechtigt sind;
- 5) denen die Wahlbarkeit durch ein anderes Gesetz ganz oder zeitweise entzogen ist.

## §. 10.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wahlbarkeit.

## §. 11.

Das Amt des Bürgermeisters dauert zwölf, jenes der Gemeinderäthe, der Mitglieder des kleinen und des großen Ausschusses acht Jahre.

Der Gemeinderath und die Ausschüsse erneuern sich alle vier Jahre zur Hälfte.

Wird eine Stelle im großen Ausschusse durch Tod oder Austritt erledigt, so wählt der Ausschuss für den Abgegangenen einen Stellvertreter, dessen Stellvertretung jedoch nur bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl dauert, wo alsdann die Gemeinde selbst für den Rest der Amtsdauer des Abgegangenen den Ersatzmann zu wählen hat.

## §. 12.

Die Wahl des Bürgermeisters bedarf der Bestätigung der Staatsbehörde. Wenn auch dem bei einer dritten Wahl Gewählten die Bestätigung nicht ertheilt wird, so wird mit Umgehung einer weiteren Wahl von der Staatsbehörde der Bürgermeister auf höchstens sechs Jahre ernannt.

## §. 13.

Die §§. 15 und 24 der Gemeindeordnung werden wie folgt abgeändert:

a. §. 15. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen sind, und können solche ablehnen diejenigen Gemeindebürger,

- 1) welche als Staatsdiener, als Geistliche oder Schullehrer in Ruhestand versetzt sind;
- 2) welche das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt;
- 3) welche das Bürgermeisteramt oder die Stelle eines Gemeinderaths schon die gesetzliche Amtsdauer hindurch verwaltet haben;
- 4) Diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und kleine Ausschuss entscheidet, unter Vorbehalt der Genehmigung der Staatsbehörde, wenn es sich um die Wahl des Bürgermeisters handelt. Gegen die abweisende Entscheidung der Gemeindebehörde beziehungsweise gegen die versagte Genehmigung der Staatsbehörde findet der Recurs an die nächst obere Stelle statt.

Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung eines Beitrages von 25 bis 150 fl. in die Ortsarmenkasse nach sich, welcher auch für die Dauer der Dienstzeit des Gewählten dessen Bürgergenuß zufällt.

Hinsichtlich des Austritts vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit findet das Gleiche statt.

b. §. 24. Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann nach Einvernahme des Gemeinderaths und Bürgerausschusses die Dienstentlassung stattfinden; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden. Der in diesem Falle Entlassene kann erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden.

## Uebergangsbestimmungen.

Gegenwärtiges Gesetz soll binnen zwei Jahren vom Tage der Verkündung an in Vollzug gesetzt sein.

Zuerst werden in den betreffenden Gemeinden die großen Ausschüsse gewählt, sodann die Bürgermeister und nach diesen die Mitglieder der Gemeinderäthe und der kleinen Ausschüsse.

Die gegenwärtig im Amte befindlichen Gemeindebeamten haben, ohne daß inzwischen eine Erneuerungswahl stattfindet, den Dienst fortzusehen, bis die neuen Wahlen stattfinden und die Neugewählten eingetreten sind.

Wird eine einzelne Stelle vor dieser Zeit durch Tod oder Austritt erledigt, so wird ein Stellvertreter bestellt, der die Stelle bis zur Neuwahl zu verwalten hat.

Sobald die neuen Gemeinderäthe und Ausschüsse gewählt sind, wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder derselben nach vier und welche nach acht Jahren auszutreten haben.

In Gemeinden, in welchen die Gemeindeversammlung bestehen bleibt, werden die gegenwärtigen Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse aufgelöst und neu gewählt, sobald nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eine Erneuerungswahl stattfinden muß.

Nachdem die neue Wahl stattgefunden hat, wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder nach vier und welche nach acht Jahren auszutreten haben.

Die in diesen Gemeinden in Folge der Verordnung vom 26. Juni 1849 und des provisorischen Gesetzes vom 27. des nämlichen Monats, Regierungsblatt Nr. 35, eingesetzten Bürgermeister verwalten das Amt, bis die gesetzliche Amtsdauer der vor ihnen im Amt gewesenen nach dem bisherigen Gemeindegesetz abgelaufen ist.

Zur Beglaubigung:

Schuggart.

In Gemäßheit des Gesetzentwurfes, die Abänderungen verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. December 1831 und des Gesetzes über die großen Bürgerausschüsse vom 3. August 1837 betreffend, treten an die Stelle der §§. 9—40 des ersten und der §§. 1—8 des zweiten Gesetzes (eingereicht als §§. 40. a—40. h des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden) folgende Bestimmungen:

## §. 9.

Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein kleinerer Bürgerausschuß und die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der große Ausschuß.

(§. 9 der Gemeindeordnung mit Hinzufügung der Worte in gesperrter Schrift.)

**Erstes Kapitel.****Von der Gemeindeversammlung.**

## §. 10.

(§. 16 der Gemeindeordnung mit Hinzufügung der Worte in gesperrter Schrift.)

Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle stimmfähigen Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben.

Die Stimmfähigkeit ruht bei allen, welchen die Wahlberechtigung entzogen ist.

Der Gemeinderath kann, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag nicht einen Gulden übersteigen darf.

Jeder muß in Person erscheinen; Abwesende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.  
(§. 3 des voranstehenden Entwurfs.)

§§. 11, 12 und 13.

§§. 37, 38 und 39 der Gemeindeordnung, unverändert.

### Zweites Kapitel.

Von dem großen Ausschuss.

§. 14.

In allen Gemeinden von achtzig und mehr Bürgern wird ein großer Ausschuss gewählt.

Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderathes und kleinen Ausschusses viermal so groß sein, als jene der Mitglieder des Gemeinderathes mit Einschluß des Bürgermeisters.

(§. 1 und 2 des voranstehenden Entwurfs.)

§. 15.

§. 3 des voranstehenden Entwurfs.

§. 16.

§. 4 des voranstehenden Entwurfs.

§. 17.

§. 5 des voranstehenden Entwurfs.

§. 18.

§. 6 des voranstehenden Entwurfs.

§. 19.

§. 7 des voranstehenden Entwurfs.

§. 20.

§. 8 des voranstehenden Entwurfs.

§. 21.

§. 9 des voranstehenden Entwurfs.

§. 22.

§. 10 des voranstehenden Entwurfs.

§. 23.

Der große Ausschuss nimmt die Wahlen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des kleinen Ausschusses vor und vertritt auch sonst die Gemeindeversammlung mit alleiniger Ausnahme der in §. 12 Ziffer 1 und 3 (§. 38 Ziffer 1 und 3 nach der bisherigen Folge in der Gemeindeordnung) bezeichneten Fälle.

(§. 1 des voranstehenden Entwurfs und §. 6 des Gesetzes vom 3. August 1837.)

§. 24.

Zu jeder Versammlung des großen Ausschusses gehören außer den gewählten Mitgliedern desselben auch der Gemeinderath und der kleine Bürgerausschuss.

Die Verhandlungen des großen Ausschusses sind öffentlich.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 10, 11 und 13 (des gegenwärtigen Entwurfs, §§. 36, 37 und 39 der Gemeindeordnung) auch auf den großen Ausschuss Anwendung.

§. 40 der Gemeindeordnung.

§. 25.

Das Amt eines Mitgliedes des großen Ausschusses dauert acht Jahre. Der Ausschuss erneuert sich alle vier Jahre zur Hälfte. Die Aus tretenden können wieder gewählt werden.

Wird eine Stelle im großen Ausschuss durch Tod oder Austritt erledigt, so wählt der Ausschuss für den Abgegangenen einen Stellvertreter, dessen Stellvertretung jedoch nur bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerung

wahl dauert, wo alsdann die Gemeinde selbst für den Rest der Amtsdauer des Abgegangenen den Ersatzmann zu wählen hat.

(S. 11 des voranstehenden Entwurfs.)

### Drittes Kapitel.

#### Von dem Gemeinderath.

§. 26.

§. 10 der Gemeindeordnung unverändert.

§. 27.

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise von dem großen Ausschusse, gewählt und der Erstere bedarf der Bestätigung der Staatsbehörde.

Die Versagung der Bestätigung kann nur von der Mittelbehörde nach kollegialischer Berathung beschlossen werden.

Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß sämtliche Wahlberechtigte dazu eingeladen werden. In dem Einladungsschreiben muß die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Wahlhandlung geschlossen.

Bei Wahlen, welche der große Ausschuss vornimmt, müssen drei Viertheile der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses mitstimmen.

Bei Wahlen, welche die Gemeindeversammlung vornimmt, genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgibt. Nimmt der große Ausschuss die Wahl eines Bürgermeisters vor, so ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich. Wählt die Gemeindeversammlung den Bürgermeister, so gilt Derjenige für erwählt, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind, vorausgesetzt, daß er wenigstens ein Dritttheil der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat.

Kömt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch Drei theilen, so werden eine, oder nach Erforderniß zwei Stimmen von der Gesamtzahl abgezogen. Erhalten Mehrere gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Loos.

Wenn bei der ersten Abstimmung Keiner die erforderliche Stimmenzahl in sich vereinigt, oder wenn der Gewählte von der Regierung nicht bestätigt wird, so muß zu einer zweiten, und wenn auch diese einen solchen Ausgang hat, zur dritten Wahl geschritten werden, wozu jedesmal die Einladung auf die vorgeschriebene Weise zu geschehen hat.

Wenn auch bei der dritten Wahl Keiner die erforderliche Stimmenzahl erhält, oder der Gewählte nicht bestätigt wird, so wird mit Umgehung einer weitem Wahl von der Staatsbehörde der Bürgermeister auf höchstens sechs Jahre ernannt.

Bei der Wahl der Gemeinderäthe entscheidet immer relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

Haben Mehrere gleiche Stimmen, so entscheidet das Loos.

Die Wahl des Bürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesezte Staatsverwaltungsstelle mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Gemeinderath und Bürgerausschuss aus der Mitte der Bürger wählt, die nicht in dem Gemeinderath und Bürgerausschuss sich befinden.

Die Wahl der Gemeinderäthe leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Rathschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Gemeinderaths als Urkundspersonen.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Form derselben wird durch Verordnung der Regierung bestimmt.

(S. 11 der Gemeindeordnung, modifizirt durch §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 3. August 1837 und durch §§. 1 und 12 des voranstehenden Entwurfs.)

§. 28.

Wahlberechtigt sind, wenn die Gemeindeversammlung wählt, mit Ausnahme der im §. 15 bezeichneten, sämtliche Gemeindebürger.

## §. 29.

Wählbar sind sämtliche Gemeindeglieder.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden:

- 1) Die nicht wählbar in den großen Ausschuss sind;
- 2) Die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht angetreten haben;
- 3) Die mit dem Bürgermeister oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großochtermann, Bruder und Schwäger, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen, ebenso auch nicht die Chemannner noch lebender Schwestern. Wird ein Bürger, der mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert ist, als Bürgermeister gewählt, so muß der Verwandte oder Verschwägte aus dem Gemeinderath austreten.
- 4) Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt, so kann er nur befähigt werden, wenn er sein Gewerbe niederlegt. In höchst dringenden Fällen kann jedoch Staatsnachsicht eintreten, wenn der Gewählte zwei Dritttheile der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat. Gemeindeglieder, die zugleich als Staatsdiener, oder Landes-, oder grundherrliche Beamte, als Ortsgeistliche oder Schullehrer angestellt sind, können die auf sie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen.

(§. 13 der Gemeindeordnung.)

## §. 30.

Das Amt des Bürgermeisters dauert zwölf, jenes der Gemeinderäthe acht Jahre. Jedoch ist der Ausretende wieder wählbar.

Der Gemeinderath erneuert sich alle vier Jahre zur Hälfte.

Wird in einer Gemeinde, welche nicht durch einen großen Ausschuss vertreten ist, die Stelle eines Gemeinderathes durch Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so haben der Gemeinderath und kleine Bürgerausschuss zusammen einen Stellvertreter zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Gemeinderaths eintretenden Wahl dauert, wo dann die Gemeinde selbst für die noch übrige Zeit die Wahl vorzunehmen hat.

Erfolgt die Erledigung später, so findet keine Stellvertretung statt.

Tritt dagegen die Erledigung der Stelle eines Gemeinderaths in einer durch den großen Ausschuss vertretenen Gemeinde ein, so wird von diesem sofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen.

(§. 11 des voranstehenden Entwurfs und §. 14 der Gemeindeordnung.)

## §. 31.

§. 13 a. des voranstehenden Entwurfs.

## §. 32.

§. 16 der Gemeindeordnung unverändert, nur ist statt der Worte: „von der Gemeindeversammlung“ in ersten Satz zu setzen: „von dem großen Ausschuss“ und statt der im Satz 3 angeführten §§. 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 zu setzen: §§. 27, 28, 29, 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 40 a.

## §. 33.

(§. 17 der Gemeindeordnung, unverändert.)

## §. 34.

Der Rathschreiber wird von dem Gemeinderath, unter Zustimmung des kleinen Ausschusses, aus der Zahl der Gemeindeglieder, auf eine bestimmte Zeit ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Abretende wieder

angestellt werden. Ist kein Gemeindegürger zu finden, der zur Uebernahme der Rathschreiberstelle tauglich und bereit wäre, so kann dieselbe mit Einwilligung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses auch einem Inländer, der nicht Gemeindegürger ist, übertragen werden.

Schullehrer können nur in Landgemeinden und nur nach zuvor von der Oberschulbehörde erlangter Erlaubniß, welche jederzeit widerruflich ist, die Rathschreiberstelle erhalten.

(§§. 18 und 18 a. der Gemeindeordnung, oder Gesetz vom 21. Juli 1839, Regierungsbl. Nr. 23, mit einander verschmolzen.)

§§. 35, 36, 37, 38, 39. -

(§. 19, 20, 21, 22, 23, der Gemeindeordnung unverändert: nur ist im §. 19 und 20 statt: „Gemeindeversammlung“ zu setzen: „Gemeinde.“)

§. 40.

§. 13. lit. b. des voranstehenden Entwurfes.

§. 40 a. und §. 40 b.

§. 25 und 26 der Gemeindeordnung, unverändert;

#### Viertes Kapitel.

Von dem (kleinen) Bürgerausschuß.

§. 40 c. und §. 40 d.

§. 27 und 28 der Gemeindeordnung, unverändert.

§. 40 e.

Hinsichtlich der Wahlberechtigung kommen auch hier die Bestimmungen des §. 28. zur Anwendung.

§. 40 f.

Wählbar sind alle Gemeindegürger, jedoch jeder nur für diejenige der obgedachten Classen, zu welcher er gehört.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden:

- 1) Vorgesetzte Staatsverwaltungsbeamte. Andere Staatsdiener können nur mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten Stellen das Amt annehmen.
- 2) die Gemeinderäthe.
- 3) die Gemeindegürger, die nicht zu Gemeinderäthen wählbar sind.

Doch sind verwandtschaftliche Verhältnisse zu dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen, oder unter sich selbst, kein Hinderniß der Wählbarkeit.

(§. 30 der Gemeindeordnung.)

§. 40 g.

Das Amt eines Mitgliedes des kleinen Ausschusses dauert acht Jahre. Jedoch ist der Ausretende wieder wählbar.

Der Ausschuß erneuert sich alle vier Jahre zur Hälfte.

Wird in einer Gemeinde, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten ist, die Stelle eines Mitgliedes des kleinen Ausschusses durch Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so haben der Gemeinderath und kleine Ausschuß zusammen einen Stellvertreter zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des kleinen Ausschusses eintretenden Wahl dauert, wo dann die Gemeinde selbst für die noch übrige Zeit die Wahl vorzunehmen hat.

Erfolgt die Erledigung später, so findet keine Stellvertretung statt.

Tritt dagegen die Erledigung der Stelle eines Mitgliedes des kleinen Ausschusses in einer durch einen großen Ausschuß vertretenen Gemeinde ein, so wird von diesem sofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen.

(§. 31. der Gemeindeordnung.)

§. 40 h.

§. 32 der Gemeindeordnung, nur ist im zweiten Satze statt: „nach Verlauf von vier Jahren“ zu setzen: „nach Verlauf von acht Jahren.“

§. 40 i.

§. 33 der Gemeindeordnung, nur ist zu setzen: „Sein Amt dauert vier (statt zwei) Jahre.“

§. 40 k.

§. 34 der Gemeindeordnung unverändert.

§. 40 l.

§. 35 der Gemeindeordnung unverändert.

Zur Beglaubigung:  
Schuggart.

## Begründung.

Schon bald nach Einführung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 traten verschiedene tief greifende Unverträglichkeiten dieses Gesetzes mit den allgemeinen Staatseinrichtungen und mit dem ganzen Gange unseres Gemeindelebens zu Tage.

Der Staatsgewalt machten sich diese Unzuträglichkeiten zuerst fühlbar. Die wohlbegründete Scheu vor allzu raschem Wechsel in der Gesetzgebung, die Hoffnung, es werde die längere Uebung die wünschenswerthe Ausgleichung herbeiführen, zunächst aber die Borausicht, daß die Gemüther für eine Aenderung des Gesetzes noch nicht empfänglich seien, mag erklären, daß eine solche Aenderung nicht schon früher angestrebt wurde.

Die Erscheinungen der leztvergangenen Jahre haben nun aber auch bei einem großen Theile der Gemeindeangehörigen selbst die Ueberzeugung begründet, es müsse durch das Gemeindegesetz größere Gewähr für Bewahrung des Friedens und der Eintracht in den Gemeinden, für Sicherung eines stetigen Ganges in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und dafür geschaffen werden, daß den für Aufrechthaltung eines geordneten Zustandes besetzten und dabei wesentlich beteiligten Gemeindebürgern der gebührende Einfluß eingeräumt werde.

Der Ruf nach solcher Gewähr wurde laut und eindringlich erhoben; die Erfahrungen, die ihn begründeten, liegen offen vor eines Jeden Augen.

Die Regierung wird daher nur einer Pflicht genügen, wenn sie im Gebrauch ihrer Initiative jetzt Vorschläge zur Abänderung einiger, allerdings wesentlicher, die Verfassung der Gemeinde berührender, Satzungen der Gemeindeordnung den Ständen zur Zustimmung vorlegt.

Sicherlich ist es eine der schwierigsten Aufgaben für die Gesetzgebung, das richtige Verhältniß zwischen Staat und Gemeinde zu ermitteln und nach beiden Seiten hin gleich gerecht festzustellen, den Gemeinden die Selbstständigkeit, dem Staate den gebührenden Einfluß auf dieselben zu wahren, beide in ihrer Wechselwirkung gehörig zu begrenzen.

Soll diese Aufgabe nur einigermaßen genügend gelöst werden, soll der Weg angebahnt werden, auf dem sich beide Richtungen einigen können, so ist es unumgänglich, das Wesen der Gemeinde in ihrer Doppelseigenschaft genau aufzufassen.

Die Gemeinde ist in ihrer engeren Beziehung eine für sich bestehende Corporation, die als solche einen natürlichen und ursprünglichen Wirkungskreis hat, ihre eigenen corporativen Zwecke verfolgt, ihre eigenthümlichen Angelegenheiten besorgt, ihr besonderes Vermögen verwaltet.

Besäße die Gemeinde nur diese Eigenschaft, würde sie nur diese abgeschlossene Stellung einnehmen, so könnte sich der Staat mit der Aufsicht begnügen, daß die Gemeinde in Verfolgung ihrer corporativen Zwecke nicht in Widerspruch mit dem Zweck der Gesamtheit geräth, nicht störend und hemmend auf den letzteren einwirkt.

Die Gemeinde ist aber nicht allein auf die engen Grenzen einer solchen Corporation beschränkt. Sie ist außerdem ein sehr wesentlicher Theil des großen Ganzen, des Staates selbst, und nicht bloß in der Form, als äußerlich abgegrenzter Theil des Staatsgebiets, sondern im innern Wesen, so daß beide in steter und inniger Wechselwirkung stehen, daß in der Gemeinde die wichtigsten Beziehungen und Zwecke des Staats unmittelbar in's Leben treten und in ihr der Staat sich im Kleinen darstellt.

Ein großer Theil der Aufgabe und des Wirkungskreises des Staats wird in der Gemeinde erfüllt und durchgeführt, sei es, daß derselbe gar nicht von der Gemeinde abgelöst und getrennt werden kann, sei es, daß es dem Interesse des Staats wie der Gemeinde selbst am zuträglichsten erscheint, diesen Wirkungskreis in Wege der Delegation an die Gemeinde zu übertragen.

Dieses höhere Verhältniß der Gemeinde bedingt und erfordert nun aber, daß die Verfassung der Gemeinden in gehöriger Uebereinstimmung mit dem Geiste der Verfassung des Staates selbst erhalten und daß dem Staate der gebührende Einfluß auf die Leitung der Gemeinden gesichert werde.

Die allzu schroffe oder einseitige Durchführung der einen oder der andern dieser Doppelseigenschaft der Gemeinde ist keinem von beiden, weder dem Staate, noch der Gemeinde zuträglich und es kann bei Regelung der Frage da, wo es sich um eine so gemischte Anstalt handelt, schon an sich nicht eine bis in alle Theile folgereehte Durchführung eines einzigen Grundsatzes, nicht eine rücksichtslose Geltendmachung eines ausschließlichen Standpunktes, sondern nur zweckmäßige Gliederung und Vereinigung des Besondern und des Allgemeinen, des Einzelnen und des Ganzen angestrebt werden; alles ist dabei nur eine Frage des Maaßes, ein Gegenstand billiger Ausgleichung.

Von diesem Standpunkt ist die Regierung bei den Vorschlägen, welche jetzt vorgelegt werden, ausgegangen. Sie wollte die Aenderung in der Verfassung der Gemeinden überall nur so weit ausdehnen, als ihr geboten schien, um die schon bezeichneten Zwecke zu erreichen, das ist, um eine und die andere von der allgemeinen Staatsordnung allzusehr abweichende Einrichtung dieser näher zu bringen, und um in dem Gesetz die Mittel zu verstärken, welche die Gewähr für ein friedliches und einträchtiges Zusammenwirken, für die Erhaltung eines geregelten und stetigen Ganges der Verwaltung und für Befestigung der Ordnung in den Gemeinden geben.

Die zu diesem Zweck vorgeschlagenen Aenderungen beziehen sich auf den Titel II. der Gemeindeordnung, sie ergreifen die Vorschriften über die Vertretung der Gemeinde, über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit zu den verschiedenen Gemeindecolliegen und Gemeindeämtern, die Amtsdauer und Erneuerung derselben und die Bestellung und Entlassung des Bürgermeisters.

## II. Vertretung der Gemeinde.

(§§. 1 und 2 des Entwurfs.)

Nach den meisten Gemeindegesetzgebungen in und außer Deutschland wird die Gemeinde nicht durch die Versammlung aller Bürger, sondern durch besondere, mehr oder minder große und verschiedenartig gebildete Collegien oder Ausschüsse vertreten. So war es auch in Baden vor Einführung der Gemeindegesetze von 1831.

Durch diese Gesetze wurde eine Reihe einzelner Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen der Gemeinde an die Zustimmung der Gemeindeversammlung gebunden. Die Erfahrung zeigte aber bald, daß diese Einrichtung mit wesentlichen Nachtheilen verknüpft war. In den größeren Gemeinden konnte das Gesetz gar nicht seiner Absicht entsprechend ausgeführt werden. Eine geordnete und ruhige Berathung und eine gehörige Beschlussfassung über ein Rechts- oder Verwaltungsgeschäft ist in einer Versammlung, bei welcher die Anzahl der Theilnehmer in viele Hunderte, ja in die Tausende steigt, nicht mehr möglich. Schon die äußere Einrichtung

mangelt dazu. Es sank daher die Sache zu einer Förmlichkeit herab, indem ohne gehörige Verständigung der Gemeinde über die vorliegenden Fragen, ohne alle Berathung und Erörterung des Gegenstandes nur die Stimmen der abtheilungsweise herbeigerufenen Bürgerschaft erhoben oder nach einer tumultuarischen Verhandlung die Stimmen, so gut es gehen mochte, beiläufig festgestellt wurden. An Einhaltung einer Geschäftsordnung war nicht zu denken.

Daß die Ergebnisse solcher Versammlungen die vom Gesetz beabsichtigte Gewähr nicht bieten können, wird wohl keiner besonderen Ausführung bedürfen.

Durch das Gesetz vom 3. August 1837 über die großen Ausschüsse wurde versucht, diesem Mißstande abzuhelfen. Es wurde verordnet, daß in Gemeinden über 3000 Seelen, das ist, im Durchschnitt von mehr als 500 Bürgern, in der Regel ein großer Ausschuß bestehen müsse, und auch in kleineren Gemeinden eingeführt werden dürfe, welcher große Ausschuß alsdann die Stelle der Gemeindeversammlung zu vertreten habe. (§. 1 und 6 des Gesetzes vom 3. August 1837.)

Der Zweck wurde aber nicht vollständig erreicht, weil dieser große Ausschuß noch zu zahlreich besetzt war. In den vier größten Städten mußte er nämlich ein Zwölftheil, in den übrigen Städten und Gemeinden über 3000 Seelen ein Zehntheil und in kleineren Gemeinden ein Siebentheil der ganzen Bürgerschaft betragen (§. 2 des Gesetzes vom 3. August 1837), was fast durchgängig wiederum eine zu große Anzahl der Mitglieder ergab.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht davon aus, daß der Regel nach alle Gemeinden, soweit es die Verhältnisse derselben nur immer gestatten, durch einen großen Ausschuß vertreten und die Gemeindeversammlung überall durch einen solchen ersetzt werden sollten. Der Umstand jedoch, daß sich im Lande eine große Reihe kleiner Gemeinden, zum Theil von äußerst geringer Bürgerzahl, findet, wo die Bestellung eines großen Ausschusses als unthunlich erscheint, bringt die Nothwendigkeit mit sich, der Einführung desselben eine Grenze zu setzen. Eine solche Grenze kann nun wohl nur in einer bestimmten Zahl von Bürgern gefunden werden, so daß, wenn in einer Gemeinde nicht mehr als diese Zahl von Bürgern vorhanden, es bei der Vertretung der Gemeinde durch die allgemeine Bürgerversammlung zu belassen ist.

Man kann nun begreiflich sehr verschiedene Ansichten bei Ermittlung einer solchen Zahl haben und immer ist es dabei der Fall, daß die unmittelbar folgende Zahl, welche also einen ganz unerheblichen Unterschied schafft, schon allein für sich Grund und Anlaß zu der wesentlich veränderten Einrichtung wird. Dieß läßt sich aber bei allen Verhältnissen, die nach festen Zahlen bestimmt werden, nun einmal nicht anders machen, wie das Gleiche denn auch bisher schon nach dem Gesetze vom 3. August 1837 der Fall war.

Es erschien als angemessen, die Einführung des großen Ausschusses bis auf die 80 Bürger (beiläufig 480 Einwohner) zählenden Gemeinden herab auszudehnen, wodurch von den Gemeinden des Landes etwa 970 durch den großen Ausschuß und 600 durch die Gemeindeversammlung vertreten würden.

In den Gemeinden von mehr als 80 Bürgern kann ein großer Ausschuß immerhin bestellt werden, ohne daß die Zahl der Mitglieder desselben allzusehr beschränkt werden müßte und ohne daß zu befürchten wäre, es möchte die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten in die Hände weniger, vielleicht eng verknüpfter Personen oder Familien überantwortet oder die ganze Bürgerschaft in zwei sich nahezu gleichkommende Fractionen gespalten werden, deren eine zeitweise von aller Theilnahme an den Gemeindegeschäften ausgeschlossen wäre.

In den bezeichneten kleineren Gemeinden dagegen wäre die Bestellung eines großen Ausschusses eben der zu geringen Bürgerzahl wegen entweder gar nicht mehr möglich, oder nicht ohne überwiegende Mißstände anzuführen, während in diesen kleineren Gemeinden auch füglich die Gemeindeversammlung bestehen bleiben kann, ohne daß jene Nachtheile, welche in den größeren Gemeinden damit verbunden sind, besonders in das Gewicht fallen dürften.

Hinsichtlich der Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses schien es rätzlich, solche ebenfalls wie es im Gesetz vom 3. August 1837 geschehen ist, im Voraus fest zu bestimmen, aber nach einem anderen Verhält-

niß, welches keine so große Mitgliederzahl ergibt. Wird die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses nach der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths mit Einschluß des Bürgermeisters bemessen, so liegt ein Verhältniß zu Grunde, welches bereits nach der Zahl der Einwohner der Gemeinde und nach der Vertheilung ermittelt, dieser entsprechend und durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt ist (§. 10 der Gemeindeordnung), und wird hiernach die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses auf viermal so groß bestimmt, so würde sich nach den Vorschriften in §§ 10, 27 und 40 der Gemeindeordnung als geringste Zahl der Mitglieder 24 ( $4 \times 4 + 4 + 4$ ) und als höchste 96 ( $4 \times 15 + 15 + 21$ ) ergeben, so daß ein solcher Ausschuss in seiner Mitgliederzahl weder zu beschränkt, noch auch zu groß wäre, um einerseits die Gemeinde gehörig und mit Würde zu vertreten, und anderseits genügende Gewähr für eine reife und besonnene Ausübung ihrer Rechte zu geben.

Keiner besonderen Begründung wird es übrigens bedürfen, daß die Bestimmungen für die Fälle, wo eine Versammlung berathen und Beschlüsse fassen soll, nicht auch für jene nothwendig sind, wo nur eine Verkündung an dieselbe zu geschehen hat, sowie auch, daß der Staatsbehörde die Befugniß zur Vernehmung der Gemeindeversammlung verbleiben und deßhalb in einem und dem andern Falle eine Gemeindeversammlung überall stattfinden muß.

## II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

### 1) Wahlberechtigung. (§§. 3 — 8 des Entwurfs.)

Eine besondere Erwägung erheischen die Erfahrungen, welche hinsichtlich der Gemeindevahlen gemacht wurden.

Nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1831 sollen Urwahlen mit gleicher Stimmberechtigung aller Gemeindebürger stattfinden.

Es trat aber bald nur zu deutlich hervor, daß solche Wahlen durchaus keine Gewähr für einen dem Wohle der Gemeinden ersprißlichen Erfolg geben.

Man suchte anfänglich durch Einführung eines Censur, das ist durch die Vorschrift abzuhefen, daß nur Bürger mit einem bestimmten Vermögen oder Steuercapital überhaupt ein Stimmrecht ausüben dürfen.

Alein auch diese Einrichtung wurde bald als unpassend erkannt. Abgesehen davon, daß durch jeden Wahlcensur eine Reihe von Bürgern bloß allein wegen Mangels eines gewissen Vermögens, viele oft nur um eines ganz unerheblichen Unterschieds willen, vom Stimmrecht gänzlich ausgeschlossen und dadurch mit Mißmuth und Groll erfüllt werden, so ergab sich, daß, wenn der Censur nur einigermaßen wirksam sein sollte, bei einem zu großen Theile der Bürgerschaft, oft mehr als der Hälfte derselben, die Ausübung des Wahlrechts hätte eingestellt werden müssen.

Nachdem die Bestimmung eines Wahlcensur aufgegeben, die Urwahlen mit gleichförmiger Stimmberechtigung aller Bürger aber schon bei den ständischen Verhandlungen im Jahre 1835 ausdrücklich wenigstens für die nur etwas größeren Gemeinden verworfen waren, blieb nur noch der Ausweg der mittelbaren Wahl, die Wahl durch Wahlcollegien übrig, für welche bereits ein Vorgang in den landständischen Wahlen bestand.

Diese Wahlart wurde sodann auch für die Gemeinden durch das Gesetz vom 3. August 1837 eingeführt. Bei derselben soll auch jetzt beharrt werden. Ueber die Ausführung im Einzelnen lassen sich freilich verschiedenartige Combinationen und Vorschläge ausdenken. Die im Gesetz vom 3. August 1837 getroffenen Bestimmungen haben sich nicht als zweckmäßig erprobt.

Außerdem, daß der darnach gebildete Ausschuss, wie schon bemerkt, meist zu groß ist, gewährt die Classeneintheilung (§. 3 des Gesetzes vom 3. August 1837) den bei der Gemeindeverwaltung mehr betheiligten Bürgerclassen nicht den gebührenden Einfluß, weil durch zu weite Ausdehnung der Classen der Hochbesteuerten

das ist durch das Heraufziehen zu vieler in der That gering Besteuerter diese schon in den einzelnen Classen das numerische Uebergewicht erlangen, so daß die wirklich Hochbesteuerten in ihnen aufgehen. Sodann wird aber dem Einfluß der Hochbesteuerten und selbst dem freien Ermessen der Wähler noch weiter dadurch Abbruch gethan, daß die Wähler nicht alle Ausschußmitglieder beliebig aus der Gesammtheit der wählbaren Gemeindebürger wählen können, sondern dabei auf die einzelnen Classen beschränkt sind, so zwar, daß namentlich die Classen der Höherbesteuerten die zu ernennenden Mitglieder zu einem namhaften Theil aus der Classe der Niederbesteuerten nehmen müssen, auch wenn ihnen keiner aus dieser Classe die erforderliche Gewähr bietet, und daß diese Classe der Niederbesteuerten nicht mehr als einen gewissen Theil der zu ernennenden Mitglieder aus den höher besteuerten Classen nehmen dürfen, auch wenn sie geneigt wären, die von ihnen zu wählenden Mitglieder des Ausschusses ganz in diesen höher besteuerten Classen zu suchen.

Durch diese beiden Einrichtungen haben, abgesehen davon, daß das Ganze damit auch weniger einfach wurde, die Niederbesteuerten entschieden das Uebergewicht über die Hochbesteuerten erlangt und die großen Ausschüsse haben meist den bei ihrer Einführung erwarteten Erfolg nicht, oft gerade den entgegengesetzten geliefert. Die Erfahrung hat es außer Zweifel gesetzt, daß in dieser Beziehung eine andere Einrichtung getroffen werden muß. Eine unfehlbare läßt sich nicht finden, denn man hat es hier mit Kräften und Stimmungen zu thun, die sich durch Formeln nicht bannen lassen; etwas Erflektliches mag aber immerhin erreicht werden.

Nach den Vorschlägen des Entwurfs soll die Klasseneintheilung der Wähler nach Maßgabe des Steuerkapitals beibehalten werden.

Sie ist im Grundsatz nicht ungerecht, weil um des Vermögens willen kein einziger Bürger von der Wahlberechtigung ausgeschlossen wird, sie ist billig, indem die Gegenstände, über welche die Gemeindecolliegen beschließen und verfügen, meist von materiellem Werth für die Gemeinde sind, die Größe des Gemeindeaufwands bestimmen und überdies weitaus in den meisten Gemeinden dieser Aufwand durch Umlagen nach dem Steuerkapital bestritten werden muß. Mit Recht kann daher verlangt werden, daß die Gemeindebürger bei den Wahlen der Gemeindecolliegen in ein dem Maßstab, nach welchem sie bei der Verfassung der Gemeinde theilhaftig erscheinen, einigermaßen entsprechendes Verhältniß gebracht werden.

Das Maß der Betheiligung der Wahlberechtigten bei der Wahl kann nun aber im Allgemeinen nicht anders gefunden werden, als durch Abtheilung der Wähler in verschiedene Classen, aber nicht unter Zugrundlegung der Zahl der Personen, sondern des Steuerkapitals, welches sie vertreten, so zwar, daß jede Wählerklasse die gleiche Anzahl Ausschußmitglieder zu wählen berechtigt ist. Mehr als drei Classen sind nicht erforderlich, weil sonst das Wahlgeschäft zu ausgedehnt würde, bei drei Classen aber schon Gewähr gegeben ist, daß nicht im Voraus eine Klasse überwiege.

An die Stelle der zu beseitigenden Klasseneintheilung des Gesetzes vom 3 August 1837 wird daher vorgeschlagen, die Wahlberechtigten dergestalt in drei Classen zu theilen, daß alle zur Aufnahme in den Gemeindecataster gesetzlich bestimmten (§. 64 der Gemeindeordnung) oder künftig zu bestimmenden Steuerkapitalen als Grundlage genommen, in drei gleiche Theile getheilt und daß alle diejenigen Bürger, welche je eines dieser drei Theile der Steuerkapitalien besitzen, zusammen eine Klasse, die erste die höchstbesteuerte, die zweite die mittelbesteuerte, die dritte die niedrigstbesteuerte bilden, wovon jede für sich ein Dritteltheil der erforderlichen Ausschußmitglieder wählt. Jede Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Classen ist dagegen hinsichtlich des großen Ausschusses beseitigt, so daß jeder Wähler alle von ihm vorzuschlagenden Mitglieder des Ausschusses nach freiem Ermessen unbeschränkt aus der Gesammtheit aller Wählbaren nehmen kann.

Diese Klasseneintheilung mit freier Wahl aus allen Classen ist im Wesentlichen in ähnlicher Weise auch in einige der neuesten Gemeindegesetze aufgenommen und hat ihre inneren Gründe der Billigkeit und Zweckmäßigkeit für sich.

Dafür, daß keine ungerechte Bevorzugung der Höchstbesteuerten eintrete und kein unverhältnißmäßig ausgedehntes Wahlrecht in die Hände nur ganz weniger Gemeindebürger gelegt werde, trifft die Bestimmung des

§. 5 des Entwurfs Vorkehr, weit mehr als dies nach §. 17 des Wahlgesetzes vom 7. December 1849, Regierungsblatt Nr. 78 der Fall ist und in einem solchen Maße, daß, wenn man dieses noch weiter ausdehnen wollte, der Zweck, welcher der ganzen Einrichtung zu Grunde liegt, gefährdet oder vereitelt und auch so wieder in der für die Höchstbesteuerten bestimmten Klasse die Niederbesteuerten das numerische Uebergewicht erlangen würden.

Durch den aus dem obenerwähnten Wahlgesetz vom 7. December 1849 herübergenommenen Vorschlag, daß die Gemeindebürger, welche sich in einem der im §. 3 Ziffer 1 (des gegenwärtigen Entwurfs) bezeichneten Fälle befinden, der Wahlberechtigung und beziehungsweise des Rechts der Stimmgebung in der Gemeindeversammlung entzogen sein sollen, wird nur einer schon häufig kund gegebenen Forderung der Moralität Genüge geleistet. Dem rechtlichen, unbescholtenen Gemeindebürger ist es anstößig, daß ein zu einer Zucht- oder Arbeitsstrafe oder wegen eines aus gemeinen, eigennützigen Trieben begangenen Verbrechens Verurtheilter, der nach den gewöhnlichen Begriffen nun einmal mit einem Makel behaftet ist, in der Gemeinde- und Wahlversammlung neben und mit ihm stimme und die gleichen Rechte ausübe. Auch können die von einem solchen Urtheil Betroffenen überall nicht ansprechen, daß man Vertrauen zu ihnen und in ihre Vorschläge und Stimmgebung setze und daß man ihnen die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten belasse. Uebrigens muß, wenn einmal ein Unterschied zwischen Gemeinden mit Vertretung durch einen großen Ausschuß und solchen mit Vertretung durch die Gemeindeversammlung gemacht ist, schon der Rechtsgleichheit wegen mit dem Verlust des Wahlrechts auch jener der Stimmgebung in der Gemeindeversammlung eintreten, weil sonst die in eine Kategorie des §. 3 Ziffer 1 fallenden Gemeindebürger in den größeren Gemeinden nicht das Recht hätten, zu der Wahl derer mitzuwirken, welche im Namen aller Bürger Gemeindebeschlüsse fassen, während in den kleineren Gemeinden die gleich übel beleumdeten Gemeindebürger sofort unmittelbar zu solchen Gemeindebeschlüssen selbst mitzuwirken befugt wären.

#### 2) Wählbarkeit. (§§. 9 und 10 des Entwurfs)

Nach der Gemeindeordnung und dem Gesetz vom 3. August 1837 waren in den großen Ausschüß alle Gemeindebürger wählbar, von der Wahl in die kleineren Gemeindecollegien dagegen die im §. 13 und 30 der Gemeindeordnung aufgeführten Kategorien von Personen ausgeschlossen.

Nach dem gegenwärtigen Gesetzentwurf sollen nun die im §. 9 bezeichneten Gemeindebürger auch nicht in den großen Ausschüß gewählt werden können.

Es läßt sich hiegegen wohl nicht behaupten, daß, da der große Ausschüß die Gemeindeversammlung vertritt, von demselben nur allein diejenigen entfernt werden dürfen, die von der letzteren selbst ausgeschlossen sind; denn in der Gemeindeversammlung vertritt jeder nur seine Person, übt nur für sich selbst das Stimmrecht aus und die einzelne Stimme würde in der größeren Masse von weniger Gewicht sein, in dem Ausschüß dagegen wird bei der beschränkten Zahl der Mitglieder die einzelne Stimme schon an sich bedeutsamer und es werden durch sie eine Reihe anderer Stimmberechtigter vertreten. Mit Recht werden daher für die Wirksamkeit im großen Ausschüß, wo eigentlich ein übertragenes Gemeindeamt auszuüben ist, mehr Eigenschaften verlangt als für die Wirksamkeit in der allgemeinen Gemeindeversammlung.

Die Gründe, auf welchen die Ausschließung der einzelnen Kategorien beruht, werden keiner umständlichen Rechtfertigung bedürfen.

Die in Ziffer 1, 2, 3 genannten Personen waren bisher schon von der Wählbarkeit in die kleineren Gemeindecollegien ausgeschlossen (§. 13 und §. 30 Ziffer 3 der Gemeindeordnung). Die Gründe ihrer Ausschließung dort passen auch für ihre Ausschließung hier. Namentlich wird es gerechtfertigt sein, wenn zur Ausübung der Befugnisse eines Mitgliedes des großen Ausschusses ein Lebensalter von 25 Jahren verlangt wird; dieses Alter ist auch in der landständischen Wahlordnung für die dortigen Wahlen vorgeschrieben und selbst die Gemeindeordnung macht schon von der Erreichung dieses Alters den Genuß anderer gemeindebürgerlichen Rechte, wobei die Gesamtheit nicht so theilhaftig erscheint, abhängig. (§. 87 der Gemeindeordnung.)

Zu Ziffer 3 des §. 13 der Gemeindeordnung waren nur übrigens ganz allgemein „die in Gant Gerathenen“ von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Es wurde hier die nähere Bestimmung aus §. 3 des Wahlgesetzes vom 7. December 1849 aufgenommen, um den Interessen der Gemeinde wie der Betheiligten selbst gleich billige Rechnung zu tragen.

Keiner besonderen Bemerkung wird es bedürfen, daß allen, welchen die Wahlberechtigung entzogen ist, um so mehr auch die Wählbarkeit abgehen muß. Bisher waren statt der im §. 3 Ziffer 1 des gegenwärtigen Gesetzesentwurfs bezeichneten Kategorien in dieser Beziehung nur diejenigen Gemeindebürger nicht in die kleineren Gemeindecolliegen wählbar, welche „eine Zucht- oder Correctionshausstrafe erstanden haben“ — eine offenbar ungenügende Beschränkung.

Daß eine Wahl mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit ihre Wirkung zu verlieren hat, wird zwar für sich klar und begründet sein; dennoch ist es nothwendig, diese Bestimmung ausdrücklich im Gesetz auszusprechen, indem sie sonst durch die Beschränkung der Entlassung der Gemeindebeamten auf bestimmte, im Gesetz einzeln aufgeführte Ursachen und Vorgänge, so wie bei dem Mangel einer Befugniß zur Entlassung eines Ausschußmitgliedes als ausgeschlossen betrachtet werden kann.

### III. Verlängerte Dauer der Gemeindeämter und Collegien und deren Erneuerung.

(§. 11 des Entwurfs.)

Die Bestimmung der Dienstdauer und der Erneuerungszeit der Gemeindeämter und Collegien ist vorwiegend eine Frage des practischen Ermessens.

Die zu kurze Amtsdauer und der zu rasche Wechsel der Gemeindebehörden widerstrebt den Grundsätzen, auf welchen die ganze Staatsverwaltung beruht und hat auch die Probe der Erfahrung nicht zu bestehen vermocht. Sieht man von jenen Gründen ab, die in einer demokratisch eingerichteten Verfassung allerdings die ganz kurze Amtsdauer und den schnellen Wechsel der gewählten Behörden bedingen, so wird bei anders gestalteter Verfassung für die kurze Amtsdauer der Gemeindebehörden hauptsächlich geltend gemacht, daß auf diesem Wege die Untauglichen bald wieder entfernt, die Fähigen aber stets wieder gewählt und so dem Dienst bleibend erhalten werden können. So einfach und einleuchtend dieser Satz erscheinen mag, so wenig hat er sich im Gemeinwesen erprobt.

Die kurze Amtsdauer gestattet den Gewählten meist nicht, sich die unerläßliche Kenntniß der anzuwendenden Gesetze und Vorschriften, sowie der Verhältnisse der Gemeinde, die nöthige Uebung und Erfahrung in den Geschäften, die Einsicht in alle Zweige der Verwaltung zu erwerben und ihre Fähigkeit und Tauglichkeit gehörig zu entfalten und zu bewähren.

Dadurch, daß die Abtretenden wieder wählbar sind, ist kein zureichendes Gegengewicht geschaffen, indem dies immerhin eine von mancherlei gar nicht voraus zu berechnenden Umständen und von den verschiedenartigsten sich durchkreuzenden Interessen abhängige Zufälligkeit ist, die, wenn sie eintritt, noch durch die Ablehnung der Wahl, wozu der Wiedergewählte gesetzlich befugt ist und wohl befugt bleiben muß, beseitigt werden kann.

Am nachtheiligsten zeigt sich die Wirkung der kurzen Amtsdauer bei dem Dienst des Bürgermeisters. Wer den ausgedehnten Geschäftsbereich, den wichtigen Wirkungskreis dieses Beamten auch nur etwas näher betrachtet, und sich die durch die gesteigerten Bedürfnisse und Anforderungen der Zeit verwickelten Verhältnisse der Verwaltung und des öffentlichen Lebens gegenwärtig hält, dem wird es klar sein, daß zu dieser umfassenden und schwierigen Aufgabe — es sei denn eine ganz glückliche Begabung und schon anderweit erlangte Geschäftsrüchigkeit vorhanden — sich nur im Verlauf längerer Zeit die Befähigung verschaffen läßt. Sie wird bei kurzer Amtsdauer entweder nur unzureichend erlangt oder geht, wenn mühsam errungen, bald nutzlos verloren.

Ebenso ist aber auch die kurze Amtsdauer von schlechtem Einfluß auf die Thatkraft dieses Gemeindebeamten; sie hemmt und lähmt ihn; die Erfahrung hat gezeigt, daß sehr viele derselben in Betracht der kurzen

Zeit ihres Wirkens eine gewisse Passivität und Nachgiebigkeit beobachten, sei es, daß sie wieder gewählt und daher Niemand zum Gegner machen wollen, sei es, daß für den Fall ihrer Uebergang bei der nächsten Wahl um so unangefochtener in die Gemeinde zurückzutreten wünschen.

Dazu kommt, daß im Verhältniß der Kürze der Amtsdauer auch die Wahlen vervielfältigt werden und sich einander schneller folgen müssen.

Nach der gegenwärtigen Einrichtung, kann es sehr leicht der Fall sein, daß in den Gemeinden alljährlich Erneuerungswahlen stattfinden müssen.

Was das für Folgen hat, bedarf für den des Gemeindelebens Kundigen keiner ausführlichen Schilderung. Es wird dadurch eine fast beständige Aufregung in den Gemeinden genährt, alle örtlichen und persönlichen Feindseligkeiten und Leidenschaften werden wach gehalten, oder die Sache wird zum Ueberdruß, verliert alles Interesse, wird ohne Erwägung summarisch und nach gegebener Lösung abgemacht.

In den großen Gemeinden verursacht die Besorgung der so oft wiederkehrenden Wahlen den Gemeindebehörden überdieß einen erheblichen Zeit- und Müheaufwand, der Gemeinde selbst aber beträchtliche Kosten.

Diese Momente erfordern, daß die Dienstdauer und die Erneuerungszeit der Gemeindeämter und Collegien verlängert werden.

Das Amt des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe dauert nach dem Gesetze vom Jahr 1831 sechs Jahre; jenes der Mitglieder der beiden Ausschüsse vier Jahre; die Erneuerung des Gemeinderaths findet alle zwei Jahre zu einem Drittheil, jene der Ausschüsse alle zwei Jahre zur Hälfte statt.

In dem gegenwärtigen Entwurf ist die Dauer des Amtes des Bürgermeisters auf zwölf, jene der Gemeinderäthe und der Mitglieder der beiden Ausschüsse auf acht Jahre und die Erneuerung gleichmäßig für alle drei Gemeindeförper so festgesetzt, daß alle vier Jahre die Hälfte austritt.

Diese Dauer der Gemeindeämter dürfte sich bei Erwägung aller Verhältnisse als nothwendig, aber auch als zureichend darstellen.

Bei dem Bürgermeister tritt für eine längere Dienstzeit als die der übrigen Gemeindebeamten noch besonders die Erwägung hinzu, daß dieser Dienst seinen Inhaber, wenn er ihn recht versehen will, ganz in Anspruch nimmt und daß der Gewählte meist nur in einer auf längere Zeit gesicherten Stellung und Wirksamkeit Ersatz für die Entziehung oder Unterbrechung seines Berufes oder Geschäftes finden und nur durch diese Voraussetzung sich ungetheilt seiner Amtsaufgabe unterziehen wird.

Was die oben erwähnten Nachtheile der häufigen Gemeindevahlen betrifft, so würden dieselben durch eine Gesamt-Erneuerung der Gemeindecolliegen noch viel mehr, als nach dem vorliegenden Entwurf geschehen, beseitigt werden, allein eine solche Gesamterneuerung wäre wieder von andern gewichtigen Uebelständen begleitet. Bei Collegien, welche eine fortlaufende Verwaltung, die Angelegenheiten einer ewig dauernden Anstalt zu besorgen oder zu überwachen haben, ist vor allem eine gewisse Stätigkeit im Gang der Geschäfte, eine zureichende Gewähr gegen allzugroße Beweglichkeit, gegen alles Sprunghafte und Ueberstürzende nothwendig. Diese Gewähr leistet die theilweise Erneuerung, und wenn solche nicht allzuoft erfolgt, mag auch der andere Zweck der Abstellung allzuhäufiger Wahlen genügend erreicht werden.

Hinsichtlich der Stellvertretung erscheint es wohl als die einfachste Einrichtung, daß in Gemeinden, welche den großen Ausschuß haben, die in einem der Gemeindecolliegen durch Tod oder Austritt entstehenden Lücken sofort durch den großen Ausschuß ergänzt werden, die in dem letzteren selbst eintretenden aber nur fürsorglich bis zu der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung desselben, wo alsdann die Gemeindeversammlung die Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen hat.

Hierdurch werden die Gemeindecolliegen und insbesondere die großen Ausschüsse stets vollzählig erhalten, ohne daß es nöthig wird, bei allen in den letzteren eintretenden Erledigungsfällen sogleich die ganze Gemeinde zur Wahl zu versammeln, was die Gemeinde stark belästigen würde.

In Gemeinden in welchen die Gemeindeversammlung bestehen bleibt, gelten dagegen die Bestimmungen der §§. 14 und 31 der Gemeindeordnung.

#### IV. Bestätigung und Entlassung des Bürgermeisters.

(§§. 12 und 13 des Entwurfs.)

Nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes hat der Bürgermeister:

- 1) die Ortspolizei zu verwalten, selbst da wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Sitz hat (§. 41 Satz 3 der Gemeindeordnung). Dieselbe erstreckt sich über die ganze Gemarkung (§. 6 der Gemeindeordnung) und über alle in §. 48 der Gemeindeordnung aufgezählten so wichtigen und ausgedehnten Bereiche: (Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesinde-Polizei, Aufsicht auf Maaß und Gewicht.)
- 2) die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der Staatsbehörden zu verkünden und zu vollziehen, (§. 41 Satz 1 der Gemeindeordnung);
- 3) bürgerliche Gerichtsbarkeit auszuüben (§. 41 Satz 9 der Gemeindeordnung und §. 15—18 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 6. März 1845.)

Außerdem ist aber durch einzelne Gesetze und Verordnungen der Bürgermeister mit einer Reihe von Funktionen in fast allen Zweigen der Staatsverwaltung, wie z. B. im Steuerwesen, in der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Rechtspolizei, im Militärwesen und dergleichen betraut, er hat die Hoheitsrechte zu schützen, in der Strafrechtspflege, bei Ermittlung des Thatbestandes, Verfolgung und Habhaftmachung der Verbrecher unaufgefordert die wirksamste Thätigkeit zu entfalten, so daß derselbe in allen diesen Beziehungen, überhaupt in dem ganzen umfassenden Wirkungskreise, den die Gemeinde vom Staat empfangen hat oder nur von ihm ableiten kann, als ein wirklicher Staats- oder Regierungsbeamter, und zwar als das dem Volke zunächst stehende, und eben dadurch auch in der That als ein sehr wichtiges und ein einflussreiches Organ des Staates erscheint, dessen Wirken und Schaffen auf ein fast unbegrenztes Feld angewiesen ist. So vieles, was die Amtsthätigkeit der Staatsbehörden veranlassen kann oder aufrufen muß, gelangt vom Bürgermeister und nur durch seine Vermittlung an dieselben, und fast alles, was von der Staatsgewalt und ihren Behörden in inneren Angelegenheiten beschlossen und verfügt wird, ist letztlich vom Bürgermeister zu vollziehen und wird von ihm in's Leben übergeführt. In der Hand des Bürgermeisters liegt es in so vielen Fällen, in so wichtigen Beziehungen die Wirksamkeit der anderen Staatsorgane zu verhindern oder zu vereiteln und dadurch den Staat selbst zu schwächen oder zu lähmen.

Es leuchtet daher von selbst ein, daß dem Staate insbesondere bei der Bestellung des Bürgermeisters auch der gebührende Einfluß gesichert werden muß, wenn man nicht in den Gemeinden vom Staate selbst unabhängige Organe desselben, oder wie es Zeit und Verhältnisse sügen, der Staatsgewalt und der Staatsverfassung widerstrebende und dieselbe untergrabende und auflösende Elemente schaffen will, was, schon in sich ein Widerspruch, nur zum Verderben ausschlagen kann.

Von dieser Nothwendigkeit durchdrungen, hat man es daher auch namentlich in allen Staaten Deutschlands nicht unterlassen, die Regierung in Anerkennung ihrer hergebrachten Befugnisse und in Betracht der kategorischen Nothwendigkeit mit den zureichenden Mitteln auszurüsten, um Männer, die nicht im Einklang mit ihr wirken mögen oder ihre Gegner und Widersacher sind, von dem Amt eines Gemeindevorstehers entfernt zu halten.

Die einzelnen Gemeindegesetzgebungen suchen dieß auf verschiedene Art zu erreichen.

In einem Theil derselben wird der den Gemeinden vom Staat übertragene Wirkungskreis von ihrem eigenen streng corporativen getrennt, und es ist die Regierung befugt, den ersteren ganz oder theilweise, statt dem durch die Gemeinde gewählten Bürgermeister, eigenen von der Regierung bestellten Beamten zu überweisen.

In andern deutschen Staaten hat die Regierung das Recht, aus drei ihr vorzuschlagenden Kandidaten einen zum Bürgermeister zu ernennen, in den meisten Staaten hat sie aber mindestens das unbeschränkte Recht der Bestätigung der Bürgermeisterwahl.

Auch in andern Ländern als Deutschland übt die Staatsregierung einen ähnlichen, zum Theil noch stärkeren Einfluß auf die Bestellung des Bürgermeisters.

Nur in unserm Heimathlande Baden besteht ein ganz abweichendes Verhältniß, wie nirgends sonst.

Auch hier stand früher der Staatsregierung das Recht der Ernennung der Gemeindevorsteher zu, ohne Rücksicht auf das Ergebnis der in der Gemeinde vorgegangenen Wahl (II. Constitutions-Edikt vom 14. Juli 1807. §. 4 und 5, und Organisations-Edikt vom 26. November 1809. Beilage B. §. 5.)

In nicht allzusehr hievon abspringender Weise war auch im §. 11. des im Jahr 1831 den Ständen vorgelegten Entwurfs des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden der Staatsregierung das unbedingte Bestätigungsrecht vorbehalten.

Nach längeren Erörterungen kam endlich, um das Gesetz nicht überhaupt scheitern zu lassen, als eine Art von Vergleich über die sich einander gegenüberstehenden Ansichten, die jetzt in der Gemeindeordnung enthaltene Bestimmung zu Stande: daß wenn die erste und zweite Wahl eines Bürgermeisters nicht bestätigt werde, alsdann dem in dritter Wahl Gewählten, unter der Voraussetzung, daß er die gesetzlichen Eigenschaften habe, die Bestätigung nicht versagt werden könne. (§. 11. Satz 6. der Gemeindeordnung.)

Es ist dabei bemerkt worden, daß hierdurch die Staatsregierung thatsächlich in den Stand gesetzt sei, aus drei Kandidaten einen zu wählen, und es wurde sich insbesondere auf das Gesetz in Württemberg berufen. Hier hat nämlich die Staatsregierung das Recht, aus drei ihr vorzuschlagenden Kandidaten den Gemeindevorsteher auszuwählen, und es ist dabei ausgesprochen, daß im Falle einer der Vorgesetzten zwei Drittheile aller abgelegten Stimmen auf sich vereinigt, diesem der Vorzug vor den übrigen gegeben werden solle (Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden vom 1. März 1822. §. 11 und 12.) Allein es ist etwas ganz anderes, wenn drei Kandidaten zumal zur Auswahl vorgeschlagen werden, als wenn nach zwei vorausgegangenen verworfenen Wahlen das Ergebnis der dritten für sich schlechthin angenommen werden muß, daher um so weniger auf die Gesetzgebung in Württemberg hingewiesen werden kann, als die Staatsregierung dort nur dann gewissermaßen an einen einzelnen Kandidaten verwiesen ist, wenn derselbe zwei Drittheile aller abgelegten Stimmen auf sich vereinigt, während in Baden der in der dritten Wahl Gewählte bestätigt werden muß, ohne daß er mehr bedarf, als ein Drittheil der Stimmen aller Wahlberechtigten, wenn die Gemeindeversammlung wählt, oder die absolute Stimmenmehrheit von drei Viertheilen der Wahlberechtigten, wenn der große Ausschuß wählt. (§. 11. Satz 4. §. 40. g. der Gemeindeordnung.)

Durch diese Bestimmung kann nun die Staatsregierung genöthigt werden, einen Bürgermeister zu bestätigen, der ihr Vertrauen nicht besitzt, und von dem sie nicht einmal gewiß ist, daß er auch nur das Vertrauen der überwiegenden Mehrheit in der Gemeinde genießt. Es wird dadurch einer Partei, selbst einer verhältnißmäßig kleinen Minderheit in der Gemeinde, gewiß aber immer der Gemeinde die Macht eingeräumt, ihren Willen siegreich über jenen der Staatsgewalt zu setzen, und zwar nicht sowohl in dem Bereich der eigentlichen Gemeindeverwaltung, sondern in der Sphäre der allgemeinen Staatsverwaltung selbst.

Uebrigens würde man sich täuschen, wenn man glauben wollte, daß der Zwang zur Bestätigung des Bürgermeisters für die Regierung erst, wie es der Buchstabe des Gesetzes ausspricht, bei der dritten Wahl eintritt. Die Besorgniß, daß nach der Verwerfung der ersten Wahl die andern ein noch weniger annehmbares Ergebnis liefern mögen, und der Umstand, daß es eine Regierung, die nicht ihres ganzen Ansehens verlustig gehen will, gar nicht zu einer solchen Niederlage einer Gemeinde gegenüber kommen lassen darf, diese Erwägungen legen der Regierung meist schon von vornherein bei der Bürgermeisterwahl einen Zwang auf.

Daß durch eine solche Einrichtung in den einzelnen Gemeinden ein Hebel des Widerstandes gegen die Staatsgewalt geschaffen, und daß diese gerade da gelähmt werden kann, wo sich ihre Wirksamkeit zuletzt allein

zu äußern vermag, daß somit der Bestand der vollziehenden Gewalt und die Möglichkeit ihrer Verantwortlichkeit geradezu in Frage gestellt ist, wird keiner besondern Bemerkung bedürfen.

Als Grund und Zweck dieser Einrichtung wird allein die Wahrung der Selbstständigkeit der Gemeinde geltend gemacht.

Alein nicht davon zu reden, daß das Wohl des Ganzen durch das Wohl der einzelnen Theile bedingt und daher schon an sich ein gewisser Einfluß des ersteren auf die letzteren geboten ist, daß somit namentlich hinsichtlich der Bestellung der Vorsteher in den einzelnen Gemeinden, auch nur als Korporationen betrachtet, die Mitwirkung des Staates nicht schlechthin ausgeschlossen werden darf, so wirkt und handelt in dem Bereich der Gemeindeangelegenheiten der Bürgermeister nicht einmal selbstständig, sondern ist überall an die Zustimmung der Gemeindecolliegen oder der Gemeinde selbst gebunden; in der Sphäre der Staatsverwaltung dagegen steht er für sich allein und ist durch die Gemeinde nicht beschränkt. Für die Selbstständigkeit der Gemeinde innerhalb des Kreises ihrer eigenen Angelegenheiten ist daher überwiegend dadurch gesorgt, daß die Gemeindecolliegen, welche über alle diese Angelegenheiten, soweit solche nicht der Gemeinde selbst vorbehalten sind, beschließen, ganz frei von der Gemeinde gewählt werden und daß der Bürgermeister den auf diesem Wege erzielten Beschlüssen unterworfen ist, während die Staatsverwaltung im Gebiete ihrer Wirksamkeit so beschränkt erscheint, daß sie eines ihrer wichtigsten Organe nicht nach eigener freier Wahl ausmitteln darf, ja daß sie unter gegebenen Voraussetzungen sich sogar einen Gegner ausdrängen, und denjenigen Beamten, auf dem zuletzt das Meiste ruht, in seine Stelle einsetzen muß, selbst auf die Gefahr hin, daß er das Ansehen, den Einfluß und die Gewalt, welche damit verbunden sind, und welche er zuletzt nur von der Regierung ableiten kann, gegen diese kehrt, wobei der Weg, auf dem in der Gemeinde ein solcher Sieg über die Staatsregierung errungen werden kann, ein im Voraus angezeigter und fast unsehbarer ist. Gewiß ein ganz abnormes Verhältniß, das in dieser Art nirgends besteht, und das zu beseitigen dringend geboten ist.

Es können mehrere Wege eingeschlagen werden; nicht alle führen aber zum Ziele.

Die Einrichtung, daß der Staatsregierung von vorneherein drei Candidaten zumal zur Auswahl vorgeschlagen werden, ist schon früher und wohl im Interesse der Gemeinden wie der Staatsverwaltung verworfen worden, weil der letzteren dadurch zu enge Grenzen gezogen wären, die Auswahl leicht ganz illusorisch gemacht werden kann, und weil nicht anzunehmen ist, daß der gleichzeitige Vorschlag von drei Candidaten zu einer und der nämlichen Stelle auf gleich sorgfältiger Prüfung der Abstimmenden beruht, so daß bei Uebergehung des mit der höchsten Stimmenzahl Vorgeschlagenen keine Gewähr mehr besteht, daß die anderen Candidaten auch wirklich das Vertrauen in der Gemeinde besitzen, zumal wenn nur eine geringe Stimmenzahl zur Gültigkeit der Wahl erforderlich ist.

Ein anderer Weg ist der, auch in einem und dem andern deutschen Gemeindegesetze offen gehaltene, daß die Staatsregierung für befugt erklärt wird, alle Functionen des Gemeindevorstehers, die ihm aus dem Gebiete der Staatsverwaltung überwiesen sind, nöthigenfalls einem eigends aufzustellenden Ortsbeamten zu übertragen. Auch gegen diesen Ausweg lassen sich erhebliche Bedenken geltend machen, indem eine solche Einrichtung in das Wesen der Gemeinde tief eingreifen würde, mit einem nicht unbedeutenden Kostenaufwand und mit einer Vermehrung der Staatsbediensteten verknüpft wäre, und in den Gemeinden selbst leicht zwei gegen einander eifersüchtige und sich bekämpfende Organe mit ihnen anhängenden Parteien gründen möchte.

Das Einfachste und allen Theilen Zuträglichste ist wohl, daß der Staatsbehörde die Befugniß der Bestätigung des von der Gemeinde gewählten Bürgermeisters, ohne die im Satz 6 des §. 11 der Gemeindeordnung hinzugesetzte Beschränkung, zurückgegeben wird, eine Befugniß, welche fast in allen Staaten besteht, welche die Regierung früher hatte, und welche sie nach der Natur der Sache nicht entbehren kann, die deshalb auch in dem im Jahre 1831 vorgelegten Gesetzesentwurfe aufgenommen war, und deren Nothwendigkeit sich durch die inzwischen gemachten Erfahrungen nur noch mehr hervorge stellt hat.

Es ist kein Grund zur Annahme vorhanden, daß die Staatsregierung dem Wohle der Gemeinde entgegengetreten werde; es ist ihr eigenes und nächstes Interesse, daß die Organe, durch welche sie in den Gemeinden selbst am Ende

allein wirken kann, auch durch das Vertrauen der Gemeinden getragen und unterstützt werden; sie wird daher so lange nur immer möglich mit der Gemeinde gehen und für sich selbst nichts mehr zu wünschen haben, als daß der Gemeindevorsteher, dem sie ihr Vertrauen zuwenden kann, auch jenes der Gemeinde in vollem Maße besitze. Dadurch sorgt sie am besten für sich selbst, und da das Gemeindegesetz selbst schon vorschreibt, daß die Versagung der Bestätigung eines zum Bürgermeister Gewählten nur von der Mittelbehörde nach collegialischer Berathung beschlossen werden kann, so ist hinreichend Vorkehr getroffen, daß ein solches Recht unbeirrt von Lokaleinflüssen und Leidenschaften im Interesse der Gesamtheit ausgeübt werde. Im Falle es sich aber in einer Gemeinde bei einer solchen Wahl um den Sieg factioser Bestrebungen, um die Unterdrückung einer für die Erhaltung der Ordnung und des geselligen Zustandes befehlten Minderheit oder vielleicht selbst der zum Theil nur eingeschüchterten und zurückgedrängten Mehrheit handeln würde, oder wenn der Staatsgewalt ein Organ aufgenöthigt werden soll, das nicht im Einklang mit dem Ganzen wirkt, das ihr widerstrebt, das sie und die Staatsverfassung heimlich zu untergraben und zu lähmen sucht, oder ihr offen zu widerstehen und sie zu bekämpfen unternimmt, dann muß zum Wohle der Gemeinde wie des Staates selbst die Staatsregierung freie Hand haben, einen solchen Mann von dem Amte eines Gemeindevorstehers auszuschließen; es ist dieß nicht sowohl ein Recht, das man ihr läßt oder einräumt, es ist vielmehr eine Pflicht, deren feste Erfüllung man von ihr fordern muß.

Es lassen sich verschiedene Fälle denken, in welchen eine dreimalige Wahl ohne Erfolg bleiben kann.

Es kann nämlich sein, daß in drei aufeinanderfolgenden Wahlen keiner die gesetzlich erforderliche Stimmenzahl in sich vereinigt, oder daß der Gewählte gesetzlich nicht wählbar ist, oder daß die Gemeinde bei dem in der ersten Wahl Gewählten aber nicht bestätigten auch in der zweiten und dritten Wahl beharrte oder endlich, daß bei den drei Wahlen zwar jedesmal ein anderer, gesetzlich wählbarer Gemeindegewählter mit der erforderlichen Stimmenzahl gewählt, keiner derselben aber von der Regierung bestätigt wird.

Für alle diese Fälle besteht nun die Norm, daß die Regierung alsdann den Bürgermeister fürsorglich auf ein Jahr, vom Tage der Diensterledigung an gerechnet, ernannt. Nur der eine und andere der ersterwähnten drei Fälle scheint übrigens und auch nur äußerst selten vorgekommen zu sein; von einem Vorgang der letzten Art ist dagegen der Regierung nichts bekannt geworden. Es ist auch zu erwarten, daß nachdem einmal die Befugniß der Staatsregierung zur Bestätigung des Bürgermeisters von der bisherigen, das Recht selbst gewissermaßen aufhebenden Beschränkung befreit sein wird, meist die wünschenswerthe Uebereinstimmung zwischen Gemeinde und Staat erzielt und daß es zu jenem äußersten Fall nicht leicht kommen werde. Indessen bedarf es immerhin auch für solche äußerste Fälle einer Vorkehr, um der so verderblichen Wiederholung der Wahlen ein Ziel zu setzen und überhaupt das Bestätigungsrecht wirksam zu machen.

Die bisher der Regierung zustehende Befugniß, den Bürgermeister vom Tage der Diensterledigung an fürsorglich auf ein Jahr zu ernennen, kann wohl nicht als genügend erachtet werden. Eine solche Frist ist zu kurz, als daß man erwarten dürfte, es werde während derselben die durch die wiederholten Wahlen gesteigerte Aufregung und das Zerwürfniß in der Gemeinde sich legen und eine Verständigung Platz greifen; sie ist auch zu kurz, als daß der ernannte Bürgermeister eine erspriessliche Wirksamkeit entfalten und sich im Vertrauen der Gemeinde gehörig befestigen könnte.

Es wird daher vorgeschlagen, daß wenn wider alle bessere Erwartung zwischen der Gemeinde und der Regierung eine Uebereinstimmung in der Wahl des Bürgermeisters sich nicht erzielen läßt, solcher von der Staatsbehörde auf die Dauer von höchstens sechs Jahren zu ernennen sei, eine Bestimmung, welche auch in andere neuere deutsche Gemeindegesetze aufgenommen worden ist und den erforderlichen Spielraum gewährt, um die neuerliche Wahl zur geeigneten Zeit eintreten zu lassen.

Was endlich die Wahlablehnung, den Dienstaustritt und die Dienstentlassung der Gemeindebeamten, insbesondere des Bürgermeisters, angeht, so steht der Staatsregierung in den beiden ersten Beziehungen gar keine Mitwirkung zu (§. 15 der Gemeindeordnung) und in der letzteren, wenn es sich dabei um Ursachen handelt, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, nur eine Befugniß, welche sie von sich aus und selbstthätig gar nicht

zur Anwendung bringen kann (§. 24 der Gemeindeordnung), was, wenn man die Stellung des Bürgermeisters zur Staatsregierung nach dem oben Entwickelten betrachtet, gewiß eine Anomalie ist. Wenn die Staatsregierung, wie nicht bezweifelt werden kann, wesentlich dabei interessirt ist, daß nur tüchtige Männer zu dem Bürgermeisteramt gelangen, so ist sie nicht minder dabei betheiligt, einerseits, daß, wenn einmal solche tüchtige Männer durch Wahl zu diesem Amt bezeichnet sind oder es schon inne haben, dieselben nicht leichtsin und ohne Grund sich dem Dienst entziehen mögen, andererseits aber, daß die Entfernung von Männern, welche sich im Amt nicht bewähren, nicht zum Nachtheil des Gemeinwesens verhindert werde.

In der ersten Beziehung hat die Erfahrung genugsam gelehrt, daß die Bestimmungen des §. 15 der Gemeindeordnung nicht zweckmäßig sind. Einmal hat sich eine allzu große, oft gar nicht gerechtfertigte und dem Gemeinwesen nachtheilige Rücksicht der Gemeindebehörden in Bewilligung solcher Ablehnungs- oder Austrittsbegehren kund gegeben. Die Staatsbehörde hatte, da bei einer Bewilligung des Gesuchs natürlich Niemand den Recurs an sie ergreift, das Zusehen. War aber auch einmal ein Ablehnungs- oder Austrittsgesuch durch alle Instanzen zurückgewiesen, so waren alsdann die im Gesetz angedrohten Strafen keineswegs geeignet, um, namentlich den Wohlhabenderen, von der Nichtachtung eines solchen Ausspruchs abzuschrecken.

Es erscheint daher nöthig, mindestens bei der Ablehnung der Wahl zu dem wichtigen Bürgermeisteramt oder bei dem Austritt aus diesem Amte der Staatsbehörde die Genehmigung dazu vorzubehalten und auf die Renitenz eine empfindlichere Buße zu setzen. Der zur Dreisarkenkasse zu erlegenden Geldbeitrag wurde deshalb namhaft erweitert und hinzugefügt, daß wer der Gemeinde seine Dienstleistung ohne Grund verweigert, auch der etwaigen Bürgergenüsse, welche die Gemeinde gewährt, für die ihm obgelegene Dienstzeit verlustig sein soll. Die im Gesetz angedrohte Entziehung der Wahlberechtigung glaubte man dagegen fallen lassen zu müssen.

Würde nämlich einem solchen Gemeindeglieder nur allein die Wahlberechtigung entzogen, so würde der eigenhümliche Fall eintreten, daß derselbe, wenn er, neuerlich zu einem Gemeindeamt gewählt, dieses annehmen und damit Mitglied des großen Ausschusses würde, als solches Wahlrechte und zwar in Vertretung vieler anderer Gemeindeglieder auszuüben verpflichtet, hieran aber nun gerade gehindert und so, obgleich als ein durch das Vertrauen seiner Mitbürger ausgezeichnete Mann, doch eines allen anderen zustehenden Rechts beraubt wäre. Um den Eintritt eines solchen unstatthafter Verhältnisses zu verhindern, müßte dem Betheiligten auch die Wählbarkeit entzogen werden, was jedoch nicht rathsam erscheint, indem dadurch die Wahlberechtigten außer Stand gesetzt würden, den Gemeindeglieder, der einmal ein Gemeindeamt abgelehnt hat, aufs Neue, sei es zu dem gleichen oder einem anderen Amt zu wählen, und indem ebenso der Betheiligte gehindert wäre, bei einer solchen neuerlichen Wahl dem Vertrauen seiner Mitbürger Folge zu leisten.

Die ganz unhaltbare Bestimmung des §. 15 der Gemeindeordnung, daß der als Gemeinderath Gewählte nur nach Verwaltung der Stelle während der ganzen gesetzlichen Amtsdauer, der nur als Stellvertreter Gewählte aber schon nach der Hälfte dieser Zeit eine Wiedererwählung ablehnen könne, ist wohl nur aus einem Versehen in das Gesetz gekommen und soll darum wieder aus demselben entfernt werden.

Nach dem §. 24 der Gemeindeordnung kann die Staatsregierung einen Gemeindebeamten aus Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, nur entlassen, wenn der Gemeinderath und der kleine Ausschuss darauf antragen. Nun können aber die Ursachen, warum namentlich hinsichtlich des Bürgermeisters die Dienstführung sehr erschwert oder vereitelt wird, gerade in seinem Wirkungskreis als Organ der Staatsverwaltung liegen und zunächst nur diesen hemmend und lähmend berühren.

Für diese Fälle, welche dem Gemeinderath und Ausschuss öfter gar nicht wahrnehmbar werden, oder in welchen sich diese Collegien gar nicht zu einem Antrag auf Entlassung aufgerufen finden, sondern das Einsehen in die Sache lediglich der Staatsbehörde selbst anheimgestellt sein lassen mögen, muß es der letzteren möglich gemacht sein, die Entlassung ohne an die Initiative des Gemeinderaths und Ausschusses gebunden zu sein, von sich aus zu bewirken.

Zu diesem Zweck wurde die Fassung, welche der §. 24 in dem den Ständen im Jahre 1831 vorgelegten Entwurf der Verhandlungen der II. Kammer für 1850.

wurf hatte, wieder aufgenommen, dabei übrigens noch vorgeschrieben, daß die Gemeinde durch das Organ des Gemeinderathes und Bürgerausschusses über die Entlassung oder Beibehaltung des Gemeindebeamten gehört werden soll.

#### V. Hebergangsbestimmungen.

Nach Bewältigung der revolutionären Erhebung mußte eine sehr große Zahl von Bürgermeistern und Mitgliedern der Gemeindecolliegen vom Dienste entfernt werden, theils weil sie während und unter dem Einfluß derselben eingesetzt waren, theils weil sie die Revolution vorbereiten halfen und ihr vorarbeiteten, oder weil sie sich beim Ausbruch derselben betheiligten, theils endlich, weil von ihnen eine geordnete, gerechte, der Partheiung fremd bleibende Dienstführung, eine Mitwirkung zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung, zur Befestigung des Friedens und der Eintracht nicht erwartet werden konnte.

Die Staatsbehörden haben es sich bei Besetzung der dadurch erledigt gewordenen Stellen angelegen sein lassen, Männer zu wählen, welche das Vertrauen in ihrer Gemeinde besitzen und von denen anzunehmen war, daß sie sich bestreben werden, die Gemüther zu beruhigen, die Wunden, welche der Aufruhr den Gemeinden geschlagen, thunlichst zu heilen, den Wohlstand derselben wieder zu heben.

Bereitwillig sind diese Männer dem an sie ergangenen Rufe gefolgt; mit uneigennütziger Hintanfetzung ihrer persönlichen Verhältnisse haben sie sich der so schwierigen Aufgabe unterzogen. Das eigene Interesse der Gemeinden, wie das des Staats, die Anerkennung, die jenen Männern gebührt, heißt es, daß man ihnen auch Zeit gewähre, ihr Werk bis zu einem gewissen Ziele zu führen, und daß man sie nicht nach kaum begonnener Wirksamkeit dieser wieder entreißt.

Zudem könnte es nicht gerechtfertigt werden, wenn man so kurz nach einer solchen Erschütterung, wie sie das Land erlebte, und in der gegenwärtigen Lage durch eine ausgedehnte Neuwahl der Gemeindevorsteher und der kleineren Bürgercolliegen die kaum geordneten Verhältnisse und die kaum angebahnte Beruhigung wieder in Frage stellen wollte.

Es soll daher im Allgemeinen bestimmt werden, daß das gegenwärtige Gesetz binnen zwei Jahren in's Leben geführt sein müsse.

Eine solche Frist wird aus den angegebenen Gründen überall nicht zu kurz sein; doch gewährt sie den nöthigen Spielraum, um die neue Ordnung allmählig, ohne allgemeine Erschütterung und ohne allzuempfindliche Störung und Unterbrechung eines geordneten Ganges der Verwaltung einzuführen.

In den kleineren Gemeinden, welche keinen großen Ausschuß zu bestellen haben, bleibt übrigens der bisherige gesetzliche Zustand bestehen und es tritt nur, sobald Partial-Erneuerungswahlen statt zu finden haben, statt diesen alsdann die Gesamt-Erneuerung ein, welche erforderlich ist, um für die künftige veränderte Partial-Erneuerung Grundlage und Ausgangspunkt zu gewinnen.